

Betreff:

**KNG-Kärnten Netz GmbH, 9020 Klagenfurt a.W.
und ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft, 1020
Wien;**
UVP-Genehmigungsverfahren "Erneuerung 110
kV-Leitung Mittelkärnten";
Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen
Verhandlung

Datum	02.09.2026
Zahl	07-UVP-59463/2025-345

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. ^a Eva Bernthaler
Telefon	050 536-17038
Fax	050 536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

**Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Die **KNG-Kärnten Netz GmbH**, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat bei der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde mit Eingabe vom 30.06.2025, um Einleitung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 5 iVm § 17 UVP-G 2000 betreffend das Vorhaben „Erneuerung 110 kV-Leitung Mittelkärnten“ angesucht. Mit Eingabe vom 13.01.2026 ist die **ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft**, Praterstern 3, 1020 Wien, dem Genehmigungsantrag der KNG-Kärnten Netz GmbH in jenem Umfang, in dem die Änderung der 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 1661, UW St. Veit/Glan – UW Grafenstein Bestandteil des Vorhabens ist, beigetreten.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Das gegenständliche Vorhaben „Erneuerung 110 kV-Leitung Mittelkärnten“ umfasst die Errichtung einer neuen, 2-systemigen, leistungsstarken 110 kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken St. Veit an der Glan, Treibach, Wietersdorf und Brückl sowie den Ausbau des bestehenden 110 kV-Leitungseinschleifs Brückl. Außerdem umfasst das Vorhaben die Demontage der bestehenden 1-systemigen 110 kV-Freileitung.

Die rund 38 km lange Trasse des geplanten Neubaus erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Brückl, Frauenstein, Kappel am Krappfeld, Klein St. Paul, Mölbling, St. Georgen am Längsee, St. Veit an der Glan und Völkermarkt. Die zu demontierende Leitung verläuft durch die Gemeindegebiete von Brückl, Eberstein, Kappel am Krappfeld, Klein St. Paul, Mölbling, St. Georgen am Längsee und St. Veit an der Glan. Die Demontage stellt einen Bestandteil des Vorhabens dar und erfolgt nach Inbetriebnahme der neuen 2-systemigen 110 kV-Leitung.

Das Ausmaß der beantragten Rodungen und Fällungen (bewilligungspflichtig sind nur die unten angeführten Fällungen; hinzu kommen freie Fällungen im Ausmaß von 54.793 m² [rd. 5,48 ha]) beträgt:

- **Dauerrodungen:** 5.278 m² (rd. 0,53 ha);
- **befristete Rodungen:** 236.752 m² (rd. 23,68 ha);
- **bewilligungspflichtige Fällungen** in der Bauphase: 360.143 m² (rd. 36,01 ha):
 - o Großkahlhiebe: 275.971 m² (rd. 27,60 ha) und
 - o sonstige bewilligungspflichtige Fällungen: 84.172 m² (rd. 8,42 ha);
- **Fällungen hiebsunreifer Bestände** (Aufrieb Schutzstreifen auf Bestandsdauer der Leitung): 833.807 m² (rd. 83,38 ha).

Die vom Vorhaben betroffenen Standortgemeinden sind Brückl, Eberstein, Frauenstein, Kappel am Krappfeld, Klein St. Paul, Mölbling, St. Georgen am Längsee, St. Veit an der Glan und Völkermarkt.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben besteht im Wesentlichen aus den folgenden Teilprojekten:

- **Neuerrichtung einer 2-systemigen, leistungsstarken 110 kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken (UW) St. Veit an der Glan – Treibach – Wietersdorf – Brückl:**

Abschnitt 1: UW St. Veit an der Glan – UW Treibach

- o Trassenlänge: rd. **13,4 km**
- o Mastanzahl: **54**
- o 110 kV-Freileitung ÖBB: Errichtung von zwei 110 kV-Masten und Demontage von einem bestehenden 110 kV-Masten (ausgelöst durch die Kreuzung mit der 110 kV-Freileitung der KNG-Kärnten Netz GmbH)

Abschnitt 2: UW Treibach – Abzweigmast (ZWA) Wietersdorf

- o Trassenlänge: rd. **5,7 km**
- o Mastanzahl: **23** (inklusive ZWA)

Abschnitt 3: ZWA Wietersdorf – UW Brückl

- o Trassenlänge: rd. **16,3 km**
- o Mastanzahl: **58** (exklusive ZWA)

Abschnitt 4: ZWA Wietersdorf – UW Wietersdorf

- o Trassenlänge: rd. **1 km**
- o Mastanzahl: **4** (exklusive ZWA)

Abschnitt 5: Volleinschleif ZWA Brückl – UW Brückl

- o Trassenlänge: rd. **1,6 km**
- o Mastanzahl: ca. **5**

- **Neubau, Erneuerung bzw. Adaptierung der Umspannwerke:**

Für die Einbindung der neu zu errichtenden 110 kV-Freileitung sind die 110 kV-Schaltanlagen in den u.a. Anlagen zu adaptieren bzw. auszubauen:

UW St. Veit an der Glan:	Erneuerung der gesamten 110 kV-Schaltanlage
UW Treibach:	Ausbau von 2 Stück 110 kV-Schaltfeldern
UW Wietersdorf:	Neubau der gesamten 110 kV-Schaltanlage + 20 kV-Schaltanlage
UW Brückl:	Neubau der gesamten 110 kV-Schaltanlage + 20 kV-Schaltanlage

- **Demontage 110 kV-Freileitung:**

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der neu zu errichtenden 110 kV-Freileitung wird die bestehende 1-systemige 110 kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken St. Veit an der Glan – Treibach – Wietersdorf – Brückl demontiert und rückgebaut.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum:	Dienstag, 06. Oktober 2026 und im Bedarfsfall Fortsetzung am Mittwoch, 07. Oktober 2026
Verhandlungsbeginn:	jeweils um 09:00 Uhr
Einlass:	jeweils ab 08:00 Uhr
Verhandlungsort:	Konzerthaus Klagenfurt, Mießtaler Straße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Großer Saal

Beteiligte/Parteien können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine:n Bevollmächtigte:n entsenden oder gemeinsam mit ihrem:ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigte:r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der:Die Bevollmächtigte eines:einer Beteiligten/Partei muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der:die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, eine:n Notar:in, eine:n Wirtschaftstreuhänder:in oder eine:n Ziviltechniker:in) vertreten lässt,
- wenn der:die Bevollmächtigte des:der Beteiligten seine:ihre Vertretungsbefugnis durch seine:ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der:die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der:die Beteiligte gemeinsam mit seinem:ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Als Beteiligte:r/Partei haben Sie die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage erhoben haben oder Formalparteien sind. Parteien können bis spätestens **05.10.2026** während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden in die Projektunterlagen, Fachgutachten und in die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen Einsicht nehmen (*nach vorheriger telefonischer Vereinbarung*).

Ort der Einsichtnahme:

UVP-Behörde beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Neues Verwaltungszentrum, Haus A, 4. Stock, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 14 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, mit der öffentlichen Auflage und Information über die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen eine angemessene Frist bis zum 16.09.2026 (einlangend) für weitere Vorbringen der Verfahrensparteien zum Vorhaben oder zu einzelnen Fachbereichen zu setzen. Konkretisierungen von Vorbringen sind jedenfalls bis zu diesem Datum schriftlich bei der Behörde einzubringen. Verspätete Vorbringen sind im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Allfällige Enteignungen und Grundeinlösen sind nicht Gegenstand dieser Verhandlung. Verhandlungsgegenstand ist das eingereichte Projekt. Die Verhandlung ist partei- und beteiligtenöffentlich.

Rechtsgrundlagen:

§§ 14, 16, 17 iVm § 19 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025;

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025.

Hinweis:

Die Verhandlung wird durch persönliche Verständigung der bekannten Parteien und Beteiligten am Verfahren sowie durch Anschlag an den jeweiligen Amtstafeln und im Internet der Behörde kundgemacht.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.^a Kaidisch-Kopeinigg

